



**Antrag Nr.12 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 6 Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Jugendausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes in § 6 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

2. Wechselperiode I – Abmeldung bis zum 30.06.

2.1 Jüngere A- bis ältere D-Junioren/Juniorinnen

2.1.1 Junioren und Juniorinnen, der unter 2.1 genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. eines Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei Zustimmung des abgebenden Vereins eine sofortige Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins; stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird eine Spielerlaubnis erst zum 01.11. des Jahres erteilt.

2.1.2 Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum 30.06. eines Jahres und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. desselben Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft (1. Herren- oder Frauenmannschaft) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim SHFV eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/in in der neuen Saison dem älteren A-Juniorenjahrgang / dem älteren B-Juniorinnenjahrgang an, gilt § 5 Melde- und Passwesen.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt §

5 Melde- und Passwesen. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

| Spielklasse | Grundbetrag Jüngere A-Junioren und B-Junioren | Grundbetrag C- und ältere D-Jugend | Betrag pro angefangenen Spieljahr |
|-------------------------|---|--|---|
| 1. Bundesliga | 2.500 Euro | 1.500 Euro | 200 Euro |
| 2. Bundesliga | 1.500 Euro | 1.000 Euro | 150 Euro |
| 3. Liga | 1.250 Euro | 750 Euro | 125 Euro |
| Regionalliga | 1.000 Euro | 500 Euro | 100 Euro |
| Schleswig-Holstein-Liga | 750 Euro | 400 Euro | 50 Euro |
| Verbandsliga | 500 Euro | 300 Euro | 50 Euro |
| z. Zt. nicht besetzt | 400 Euro | 200 Euro | 50 Euro |
| z. Zt. nicht besetzt | 300 Euro | 150 Euro | 50 Euro |
| z. Zt. nicht besetzt | 200 Euro | 100 Euro | 25 Euro |
| Kreisliga | 100 Euro | 50 Euro | 25 Euro |
| Kreisklasse | 50 Euro | 25 Euro | 25 Euro |

Juniorinnen:

| Spielklasse | Grundbetrag B-Juniorinnen | Grundbetrag C- und ältere D- Juniorinnen | Betrag pro angefangenen Spieljahr |
|--|------------------------------|--|---|
| Frauen-Bundesliga | 750 Euro | 300 Euro | 150 Euro |
| 2. Frauen-Bundesliga | 350 Euro | 200 Euro | 100 Euro |
| 3. und 4. Spielklasse (Regional- u. Oberliga) | 200 Euro | 100 Euro | 50 Euro |
| 5. Spielklasse und darunter | 100 Euro | 50 Euro | 25 Euro |

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (€ 50,00 bzw. € 25,00) zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/in durch einen höherklassigen Verein kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon angemessenen abweichenden Betrag festsetzen.



2.2 Jüngere D- bis G-Junioren / Juniorinnen

Spieler/Spielerinnen der unter 2.2. genannten Altersklassen, die sich bis zum 30.06. des Jahres bei ihrem Verein abmelden, oder die sich danach innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten angesetzten Pflichtspiel bei ihrem Verein abmelden, erhalten ab dem 01.08. des Jahres die Spielerlaubnis für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins, ohne dass eine Zustimmung zum Vereinswechsel erforderlich ist.

Begründung:

Obige Änderungen ergeben sich aus den Anpassungen in § 3 der DFB Jugendordnung – allgemeinverbindlicher Teil. Der SHFV ist gehalten die Veränderungen in seine Statuten zu übertragen.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.